

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1.000

Katasterverwaltung

Auszug aus den Geobasisdaten der

Niedersächsischen Vermessungs- und

**W**LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBI. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nicht zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand ......). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungs-

wesen (NVermG) vom 12.12.2002.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Aurich -

Aurich, den .....

Unterschrift

Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht errichtet werden (§ 24 Abs. 1 NStrG). In einem Abstand von 20 bis 40 m bedarf die Baugenehmigung für die Errichtung von Werbeanlagen der vorherigen Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 24 Abs. 2 NStrG).

Archäologische Bodenfunde

auffällige Bodenverfärbungen zutage kommen. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmaie den Schutzbestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die Untere Denkmalschutzbehörde, der Landkreis sowie die Ostfriesische Landschaft entgegen.

Die historische Wallhecke im südöstlichen Plangebiet (Länge rund 80 m) ist nach § 22 Absatz 3 NAGBNatSchG und BNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Weitere Hinweise zum Wallheckenschutz enthält das Kapitel 8 der Begründung.

Die im Bebauungsplan nach § 9 (1) 25.b Baugesetzbuch als zu erhalten festgesetzten größeren Laubbaum-Hochstämme sind auch nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 18.5.2006, als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 Absatz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bun-

Während der Bau- und Erschließungsarbeiten sind geeignete Schutzvorkehrungen für den Wurzelraum und die Stämme der durch die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich geschützten Bäume zu treffen.

Das Plangebiet grenzt im Osten an das Landschaftsschutzgebiet "Egelser Wald und Umgebung" LSG AUR 7. Die diesbezügliche Schutzverordnung des Landkreises Aurich vom 30.11.1965 ist zu beachten. Weitere Hinweise zum Landschaftsschutzgebiet enthält das Kapitel 8 der Begründung.

Wasserschutzgebiet / Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Aurich-Egels des OOWV in der Schutzzone III A. Weitere Hinweise zum Wasserschutzgebiet enthält das Kapitel 8 der Begründung.

Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

Werbeanlagen an der L 34 Im Abstand von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 34 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt

Bei Erdarbeiten können archäologische Funde. wie Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken oder

Wallheckenschutz

Baumschutzsatzung

desnaturschutzgesetz geschützt. Weitere Hinweise zur Baumschutzsatzung enthält das Kapitel 8 der Begründung. Baumschutz während der Bau- und Erschließungsarbeiten

Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Maß der baulichen Nuzung

Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

a1 bis a4 abweichende Bauweisen (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)

Grundflächenzahl

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Besonderes Wohngebiet (WB) gemäß § 4a BauNVO

maximal zulässige Gebäudehöhe (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)

Baugrenze mit überbaubarem Bereich im Besonderen Wohngebiet (WB)

maximal zulässige Traufhöhe (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)

R. u. F. Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Erhaltungsgebot für Einzelbäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Wallhecke)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

LPB III Lärmpegelbereich (LPB)

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ ◆ Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung und Bauweisen

Umgrenzung einer Fläche für eine private Stellplatzanlage

(siehe textliche Festsetzung Nr. 7)

Planeintragungen zu nachrichtlichen Übernahmen

Begrenzung der Anbauverbotszone gemäß Straßengesetz

Sichtdreiecke mit Bemaßung

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** 

Nr. 1 Art der baulichen Nutzung im Besonderen Wohngebiet (WB)

Gemäß § 4a Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Besonderen Wohngebieten WB 2 bis WB 4 Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung ausnahmsweise zulässig sind.

Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung sind im Besonderen Wohngebiet WB 1 gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Vergnügungsstätten und Tankstellen sind in den Besonderen Wohngebieten WB 1 bis WB 4 gemäß § 1

Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Nr. 2 Bauweise

In der abweichenden Bauweise a1 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, es sind jedoch nur Gebäude mit einer maximalen Länge von 18 m

In der abweichenden Bauweise a2 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, es sind jedoch nur Gebäude mit einer maximalen Länge von 20 m

In der abweichenden Bauweise a3 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, es sind jedoch nur Gebäude mit einer maximalen Länge von 32 m

In der abweichenden Bauweise a4 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, es sind jedoch Gebäude mit einer maximalen Länge von maximal 70 m

Angebaute Garagen und angebaute Nebenanlagen in Form von Gebäuden werden jeweils nicht mit

Nr. 3 Anzahl der Wohnungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass im Besonderen Wohngebiet WB 1 pro Einzelhaus maximal zwei (2) Wohnungen und pro Doppelhaushälfte maximal eine (1) Wohnung zulässig sind.

Nr. 4 Sockelhöhe

Bei Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte des Gebäudes nicht höher als 0,50 m über der Mitte der fertigen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte des anliegenden Baugrundstückes, liegen. Bei Eckgrundstücken ist die Grundstücksseite anzunehmen, von der die verkehrliche Erschließung des Grundstücks erfolgt.

Nr. 5 Gebäude- und Traufhöhe

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BauNVO werden im Besonderen Wohngebiet (WB) die zulässigen Gebäude- und Traufhöhen der baulicher Anlagen und die erforderlichen Bezugspunkte festgesetzt.

Die Gebäudehöhe (GH) darf im WB 1 bis WB 4 den Wert von 8,50 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens. Oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Daches (Oberkante First bzw. Oberkante Flachdach).

Die Traufhöhe (TH) darf im WB 1 den Wert von 4,50 m und im WB 2, WB 3 und WB 4 den Wert von 6,00 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufsteigenden Wand mit der Dachhaut. Bei Gebäuden, die mit einem Staffelgeschoss errichtet werden, bildet der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufsteigenden Wand mit der Oberkante der Gebäudedecke unterhalb des Staffelgeschosses den oberen Bezugspunkt.

Nr. 6 Freihaltung des nichtüberbaubaren Bereichs entlang der Straßenseite

Gemäß § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass im Besonderen Wohngebiet (WB) Garagen gemäß § 12 BauNVO, Carports und Gebäude als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zwischen den Straßenbegrenzungslinien und straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig sind.

Nr. 7 Passiver Lärmschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch Lärmimmissionen von der Egelser Straße (L 34) und von Straße Heerenkamp (K 147) vorbelastet. Die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein Besonderes Wohngebiet (WB) werden in Teilen des Geltungsbereiches überschritten. Diese Bereiche sind in der Planzeichnung als Lärmpegelbereiche (LPB) II bis IV gekennzeichnet.

Die Außenbauteile (Dach, Wand, Fenster) sind in diesen Bereichen so auszubilden, dass folgende Anforderungen der DIN 4109 an das resultierende bewertete Schalldämmaß R`w, res der Außenbauteile eingehalten werden:

für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches im LPB II 30 dB. im LPB III 35 dB und im LPB IV 40 dB:

· für Büroräume und ähnliches im LPB II 30 dB, im LPB III 30 dB und im LPB IV 35 dB.

Für die der Landesstraße bzw. Kreisstraße abgewandten Seiten gelten jeweils die Anforderungen für den nächst niedrigeren Lärmpegelbereich.

Nr. 8 Erhaltungsgebot für Bäume

Der in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgänge sind durch Neuanpflanzung der selben

Für die Neuanpflanzungen gelten folgende Vorgaben: Gehölzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 bis 16 cm.

Nr. 9 Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Nr. 10 Außerkrafttreten anderer Bebauungspläne

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2a treten im überplanten Bereich die Festsetzungen der Ursprungsplanung und der 2. Änderung außer Kraft.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Aurich diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2a, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden

textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Es gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, in der Fassung vom

Aurich, den ...

Bürgermeister

**PLANVERFASSER** 

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2a wurde ausgearbeitet von:



Oldenburg, den ..

Planverfasser

Bebauungsplan ist damit am ...

**VERFAHRENSVERMERKE** 

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am ..... Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2a beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Aurich, den ..

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am ...... dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB am ...... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2a und der Begründung haben vom ...... bis ...... bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Aurich hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2a nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ...... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Aurich, den ..

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2a ist gemäß § 10 BauGB am .. im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht worden. Der

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2a ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend

.. rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den .. Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Egels Nr. 2a sind Mängel in

Aurich, den ..... Bürgermeister

STADT AURICH

der Abwägung nicht geltend gemacht worden.



Bürgermeister

Bürgermeister

**ENTWURF** 

4. Änderung des

Bebauungsplanes Egels Nr. 2a

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Fassung zur öffentlichen Auslegung

(Stand: 03.04.2018)